

## II. Erläuterungen zu den Forderungen des Bundes gegenüber Deutschland

---

Stand der Guthaben per 31. Dezember 1951

### 1. Clearingvorschüsse

=====

Zur wirtschaftlichen und politischen Bedeutung dieser Kredite wird in einem beiliegenden Spezialbericht "Die schweizerische Clearingmilliarde" Stellung bezogen.

Ueber die technischen Einzelheiten ist folgendes zu bemerken: Die schweizerischen Clearingvorschüsse haben ihren Ursprung in der Vorkriegszeit. So bestand bei Kriegsausbruch auf dem Reiseverkehrskonto ein Saldo von 9,1 Millionen zugunsten der Schweiz. Ein grösserer Ueberbrückungskredit im Umfange von 150 Millionen Franken wurde 1940 bewilligt und im deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen vom 9. August 1940 verankert. Im September 1940 erfolgte im Zusammenhang mit der Einbeziehung der besetzten Gebiete von Belgien, Holland und Norwegen in das deutsche Clearing eine Erhöhung der Kreditlimite um 10 - 20 Millionen Franken. Ein zweiter grösserer Kredit von 165 Millionen Franken wurde am 7. Februar 1941 protokolliert. Am 18. Juli 1941 erfolgte die Unterzeichnung eines deutsch-schweizerischen Abkommens, in welchem die erwähnten Kredite in einen erhöhten Gesamtkredit von 850 Mill.Fr. einbezogen wurden, der in folgender Weise gestaffelt war:

bis zum	31.12.41	450	Mill.Fr.
" "	30. 6.42	650	" "
" "	31.12.42	850	" "

Im Oktober und Dezember 1943 waren dem Deutschen Reich mittels Ausdehnung der Wartefristen zusätzliche Kreditfazilitäten im Umfange von 110 Millionen Franken eingeräumt worden, deren Abtragung aus einer späteren Verbesserung in der Clearingalimentierung erhofft wurde. Da infolge der Kriegs-



ereignisse diese Besserung nie eintrat, musste die schweizerische Regierung für die auf diesen Beträgen ausgestellten Transfargarantien mit einem zusätzlichen Kredit aufkommen.

Im weitem ergab sich ein zusätzliches Engagement der Schweiz daraus, dass das Deutsche Reich während der Geltungsdauer des am 15. Januar 1943 abgelaufenen Verrechnungsabkommens vom 9. August 1940 Devisenbescheinigungen über die vereinbarte Limite von 850 Millionen Franken hinaus erteilt hatte, wie auch aus dem Ausbleiben zwischenstaatlich budgetierter versorgungswichtiger Warenlieferungen im Umfange von rund 40 Millionen Franken. Damit erreichten die gesamten Ansprüche der schweizerischen Regierung aus dem deutsch-schweizerischen Clearingverkehr den Betrag von rund einer Milliarde Franken.

Bei den in der Zahlentabelle angeführten Rückständen von 110,6 Millionen Franken handelt es sich um 56,5 Millionen Franken unerledigter Zahlungsaufträge zugunsten schweizerischer Privatgläubiger und um 54,1 Millionen Franken schweizerischer Privatforderungen, für die bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle noch keine Zahlungsaufträge eingetroffen sind. Je nach der Regelung, die für die Zahlung dieser Rückstände getroffen wird, ist noch mit einer Beanspruchung der Bundestransfargarantie zu rechnen. (Beim Bundesrat ist ein diesbezüglicher Rekurs der Fa. Bührle für 21,4 Millionen Franken plus Zinsenhängig.)

zur internen Orientierung. Nachher weglassen. E.

Rückzahlungsbestimmungen gemäss Sondervereinbarung vom 18. Juli 1941:

Abschnitt I, Absatz 5:

"Ueber die Abdeckung der gemäss Absatz 1<sup>\*)</sup> bis zum 31. Dezember 1942 auf dem "Warenkonto" und dem Konto "Landwirtschaftliche Erzeugnisse" entstandenen deutschen Passivsalden werden sich die Parteien unbeschadet des etwaigen Wegfalls des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens zu gegebener Zeit verständigen."

\* Betrifft den Gesamtkredit.

## Abschnitt III, Absatz 4:

"Unter der Voraussetzung des Fortbestehens geordneter Handelsbeziehungen soll auch nach dem 31. Dezember 1942 Kohle und Eisen nach der Schweiz geliefert werden mit der Massgabe, dass der Erlös teilweise zur Abdeckung der Salden auf dem "Warenkonto" und dem Konto "Landwirtschaftliche Erzeugnisse" herangezogen wird."

## 2. Raubgold

=====

Das Abkommen von Washington vom 14. Juni 1946 verpflichtete die Schweizerische Regierung, den Alliierten 250 Millionen Schweizerfranken in Gold als Entschädigung für die Entgegennahme deutschen Raubgoldes durch die Schweizerische Nationalbank zur Verfügung zu stellen. Da die Schweizerische Nationalbank dieses Gold in gutem Glauben entgegengenommen hat, wird Deutschland für den entstandenen Schaden aufkommen müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Schweden, das sich in einer ähnlichen Lage befindet, seinen Ersatzanspruch für deutsches Raubgold bereits in ein Zwangsclearing einbezogen hat und auf diese Weise die ihm gegenüber Deutschland zustehenden Regressansprüche realisiert.

## 3. Kohlenkonto

=====

Um das Deutsche Reich an einer ausreichenden Kohlenversorgung unseres Landes andauernd zu interessieren und gleichzeitig das Clearinggleichgewicht wieder herzustellen, stimmte die schweizerische Regierung dem Abschluss eines Kohlen-Kreditabkommens zu, das im Sommer 1943 auf privatwirtschaftlicher Basis zustandekam. In diesem Abkommen verpflichtete sich die Schweizerische Zentralstelle für Kohlen-

einfuhr gegenüber zwei deutschen Kohlensyndikaten, pro Tonne in die Schweiz eingeführter Kohle ausser dem vertraglich fixierten Preis noch eine Vorauszahlung von Fr. 50.-- für weitere Kohlenlieferungen zu leisten, die nach Kriegsende hätten erbracht werden sollen. Die für den Kredit benötigten Mittel wurden von einem Bankenkonsortium unter Inanspruchnahme der Garantie des Bundes bereitgestellt. Durch mehrfache Verlängerung des Kohlenkreditabkommens erhöhte sich der beanspruchte Betrag in den folgenden Jahren bis auf ein Total von rund 107 Millionen Franken.

Die vom Bund gewährte Garantie war an die folgenden Tilgungsbestimmungen geknüpft:

"Die vorausbezahlten Kohlenlieferungen werden vom siebenten Monate nach Einstellung der Feindseligkeiten an durchgeführt; sie werden 20 % der gesamten dannzumaligen deutschen Kohleneinfuhr, jedoch mindestens 30 000 Tonnen monatlich, betragen."

#### 4. Bundeskriegsversicherung

=====

Bei der genannten Summe handelt es sich um Entschädigungsansprüche für in Deutschland und den besetzten Gebieten requirierte oder durch Kriegseinwirkungen (z.B. im deutschen Westfeldzug) vernichtete Schweizerwaren. Der Bund hat die privaten Eigentümer im Rahmen der Kriegsrisikoversicherung entschädigt und hat nun sämtliche Regressansprüche gegenüber Deutschland geltend zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz gleicherweise Ersatzansprüche auch gegenüber andern Ländern geltend zu machen hätte und dass die Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Frankreich ihren diesbezüglichen Verpflichtungen bereits nachgekommen sind.

#### 5. Internierungskosten

=====

Es handelt sich um die aus der Internierung deutscher Militärpersonen entstandenen Kosten (Lebensunterhalt, Gesund-

heitspflege, Unterkunft, Transporte etc.). Auf Grund des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges steht den neutralen Staaten das Recht zu, die Kosten für die Internierung von Militärpersonen im Sinne von Art. 11 von den Heimatstaaten zurückzufordern. Die Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Frankreich haben die von ihren Armeegehörigen verursachten Internierungskosten bereits bezahlt.

## 6. Rheinregulierung

=====

### a) Deutsch-Schweizerisches Gemeinschaftswerk auf der Teilstrecke Strassburg/Kehl-Istein.

Bei der deutsch-schweizerischen Rheinregulierung handelt es sich um ein staatsvertraglich geregeltes Gemeinschaftswerk zur Verbesserung der Schiffbarkeit des Rheines. Die Bauleitung hat im Juli 1943 die Kriegsschäden, die im Jahre 1940 an diesem Gemeinschaftswerk entstanden sind, auf rund 1,4 Millionen Reichsmark geschätzt. Als erster Beitrag zur Deckung der Verluste stellte das Deutsche Reich der Rheinregulierung 392'100.- RM. zur Verfügung. Die Behebung der Kriegsschäden wurde von der deutschen Bauleitung in Angriff genommen, konnte aber nicht zu Ende geführt werden.

In den Jahren 1944 und 1945 entstanden weitere direkte Schäden von beträchtlich grösserem Umfange, die erst im Verlaufe der Nachkriegszeit behoben werden konnten. Im gesamten beliefen sich die Ausgaben der Schweiz für die Behebung von direkten Kriegsschäden auf 3,4 - 4,5 Millionen Franken.

Zu den erwähnten direkten Schäden traten auch noch indirekte Kriegsschäden infolge mangelnden Unterhaltes und Be-

schädigung der Flussbauwerke, die einen Mehraufwand bzw. eine Erhöhung der laufenden Ausgaben in der Nachkriegszeit bewirkten.

Die durch indirekte Schäden verursachten Kosten erfordern in der Nachkriegszeit dadurch noch eine Erhöhung, dass ihre Behebung nicht sofort, sondern nur sukzessive durchgeführt werden konnte. Der schweizerische Anspruch aus der Behebung indirekter Schäden wurde annäherungsweise auf 3 Millionen Franken berechnet.

b) Oesterreichisch-Schweizerisches Gemeinschaftswerk  
auf der Teilstrecke Illmündung-Bodensee.

Auch in diesem Falle handelt es sich um ein durch Staatsverträge geregeltes Gemeinschaftswerk. In Art. 6 des Staatsvertrages von 1924 haben die beiden Vertragsstaaten vereinbart, dass eine Bausumme von Fr 9'400'000.- von beiden Staaten zu gleichen Teilen von je Fr 4'700'000.- aufzubringen sei. Es war vorgesehen, dass die Schweiz ihren Anteil in neun Jahresraten ab 1922 zu je Fr 500'000.- und einer letzten Jahresrate von Fr 200'000.- abstatte. Der österreichische Kostenanteil von Fr 4'700'000.- war ebenfalls von der Schweiz zu bezahlen, und zwar an die Internationale Rheinregulierungskommission nach Massgabe des Baufortschrittes, in der Form von Bauvorschüssen für Oesterreich. Demgegenüber verpflichtete sich Oesterreich, vom Jahre 1925 hinweg seinen Anteil in progressiven Jahresraten an die Schweiz zurückzuzahlen.

Von 1937 - 1942 wären pro Jahr Fr 200'000.- und von 1943 - 1950 pro Jahr Fr 250'000.- fällig geworden. Die letzte Zahlung erfolgte am 17. Januar 1938. Seither schuldet Oesterreich aus dem Staatsvertrag von 1924 noch 2,7 Millionen Franken. Anlässlich der zwischenstaatlichen Verhandlungen vom 10.-19. November 1948 hat die österreichische Delegation die Rückerstattungspflicht Oesterreichs für die während der Dauer der deutschen Besetzung vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 fällig gewordenen Tilgungsraten von Fr 1'525'000.- bestritten. Die österreichische Delegation machte geltend, dass die deutsche Besetzungsmacht, die sich des gesamten Vermögens und der gesamten Einnahmen der österreichischen Wirtschaft bemächtigt hatte, für die damals fälligen Tilgungsraten hätte aufkommen müssen.

## 7. Reiseverkehrskonto

=====

1935 eröffnete die Schweizerische Regierung einen Kredit zur Deckung der Fehlbeträge auf dem durch die Kohleneinfuhr aus Deutschland gespiesenen und zur Finanzierung deutscher Reiseausgaben in der Schweiz bestimmten Reiseverkehrskontos. Der Kredit erreichte im September 1935 eine Höchstbeanspruchung von 33 Millionen Franken. Bis zum Frühjahr 1936 war dieser Betrag aus im Clearing anfallenden Mitteln auf 23 Millionen Franken reduziert worden und konnte in der Folge durch Sonder-Kohlenbezüge zum Zwecke der Schaffung einer Kriegsreserve weiter abgebaut werden, sodass bei Kriegsausbruch noch ein Restbetrag von 9,1 Millionen Franken zu Buche stand, der bis heute noch nicht getilgt worden ist.

## 8. Deutsche Reichsbahn

=====

Diese Forderung entstand zur Hauptsache aus Verkehrsleistungen der Schweizerischen Bundesbahnen. Eine Gegenforderung der Deutschen Reichsbahn für Zollvorschüsse, wie auch die Guthaben der Deutschen Verkehrskreditbank, wurden von der Gesamtforderung von Fr. 2'835'359.-- in Abzug gebracht.

## 9. Neutralitätsverletzungsschäden

=====

Bei diesem Betrag handelt es sich um Ersatzforderungen für Schäden, die anlässlich der Verletzung des schweizerischen Hoheitsgebietes durch deutsche Kampfflugzeuge entstanden sind. Die von amerikanischen, französischen und britischen Flugzeugen verursachten Schäden sind von den betreffenden Staaten bezahlt worden.



## 10, 12. Wertpapiere =====

Der Besitz der schweizerischen Regierung an deutschen Wertpapieren stammt zur Hauptsache aus Geldanlagen in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg und aus der Mitte der 20er Jahre erfolgender Intervention des Bundes zugunsten der durch die Zahlungsunfähigkeit deutscher Gesellschaften geschädigten schweizerischen Versicherungsnehmer. Gegen die Umstellung der Reichsmarkforderungen zum Satze 1 : 10 wurde Einspruch erhoben.

## 11. Bankguthaben =====

### a) Girokonto Nr. 20 471 bei der Deutschen Reichsbank

Die auf diesem Sonderkonto angesammelten Mittel stammen aus der Verzinsung und Amortisierung von Titeln deutscher Versicherungsgesellschaften. Die schweizerische Regierung hat diese Papiere auf Grund eines am 9. Juli 1924 mit den schweizerischen Lebensversicherungs-Gesellschaften abgeschlossenen Vergleichsabkommens übernommen.

### b) Girokonto Nr. 20 472 bei der Deutschen Reichsbank

Die schweizerische Regierung gewährte Oesterreich nach dem ersten Weltkriege Wiederaufbaukredite, indem sie sich an den internationalen österreichischen Anleihen beteiligte. 1939 übernahm das Deutsche Reich einen Teil dieser österreichischen Schulden und stellte den Gegenwert auf dem betreffenden Girokonto für beschränkte Verwendungszwecke zur Verfügung.

Bis zum Zusammenbruch Deutschlands konnten die Mittel beider Konten zur Bezahlung von Arbeiten am Rheinregulierungswerk Strassburg/Kehl-Istein verwendet werden. Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um die restlichen, noch nicht verwendeten Saldi beider Konten.